



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3096

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-Ig

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.10.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	02.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

- Bürgerantrag vom 15.08.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.09.19
- Anfrage des Rh. Schoofs (BÜRGERLISTE) vom 23.08.19 mit Stellungnahme der Verwaltung vom 18.09.2019

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zu der vorgenannten Vorlage werden das beigefügte ergänzende Schreiben des Bürgerantragstellers vom 14.10.19 und die Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.19 zur Kenntnis gegeben.

Leverkusen, den 14.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu ihrem Schreiben vom 12.09.19 (Nr. 2019/3096) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Eine Zufahrt von der Rheinstr. in die Stromstr. ist nicht möglich. Fahrzeuge müssen von der Hitdorfer Str. in die Stromstr. einfahren. Dies wird auch getan. Fahrzeuge fahren bis fast an das Ende der Stromstr. (Haus Nr. 4). Ein Bildnachweis kann unsererseits vorgelegt werden. Es besteht folglich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Hitdorfer Str. auch für die Anwohner der Stromstr., die in der "2. Hälfte" wohnen.

Zu Punkt 2:

Dass die von ihnen angegebenen Grundstücke bzgl. der Beiträge nicht berücksichtigt werden müssen, haben wir nicht angezweifelt. Wir wollten nur darauf hinweisen, dass in der Werftstr. auch nur die Hälfte der Straße berücksichtigt wird.

Zu Punkt 3:

Alle Häuser der Rheinstr. haben einen Zugang über die Rheinstr.. Der Zugang zu den Grundstücken erfolgt insbesondere also von der Rheinstr.. Von der Rheinstr. aus werden wir mit Gas, Wasser, Strom, Kabel versorgt. Auch wird das Abwasser über die Rheinstr. entsorgt.

Lt. Schreiben des Planungsamtes der Stadt Leverkusen vom 19.01.18 (Nr. 2017/1968) ist die Rheinstr. auch in dem Bereich zwischen Kreisverkehr Ringstr./Hitdorfer Str. und Werftstr. eine Anlieger- und Erschließungsstraße. Sie ist auch eine öffentlich gewidmete Straße (s. Schreiben der Stadt Leverkusen vom 10.02.78 an

Es gibt Zugänge von der Hitdorfer Str. zu den Gebäuden an der Rheinstr.. Diese Wege wurden nicht erst jetzt geschaffen, sondern bestehen schon seit Jahrhunderten. Auch **wurden** diese Wege nicht frei gehalten, sie **müssen** frei gehalten werden: **Hochwassernotwege!**

Bis zum Bau der Hochwasserschutzmauer stand auch an der Ecke Werftstr./Rheinstr. ein Schild mit dem Zusatz "Lieferverkehr frei". Das Wiedererrichten dieses Schildes wurde trotz mehrfachen Bittens der Anwohner bisher "vergessen".

Zu Punkt 4:

Eine Satzung kann jederzeit durch Ratsbeschluss geändert werden.

Auch sieht der Gesetzentwurf des Landes NRW bzgl. der Straßenbaubeiträge u. a. vor, dass es für Bürger Rabatte geben soll, deren Grundstücke besonders tief sind oder an Straßenecken liegen.

Wir bitten um Weiterleitung unseres Schreibens an die Bezirksvertretung I und an den Finanzausschuss.

Mit freundlichem Gruß

Im Übrigen würden die Antragsteller von der Einführung solcher Regelungen nicht oder nur minimal profitieren, da eine Tiefenbegrenzung immer von der Grundstücksgrenze, die der Straße zugewandt ist, bis zur hinteren Grenze der Bebauung errechnet wird.

Eine Mehrfacherschließung liegt ebenfalls nur dann vor, wenn die zu betrachtenden Anlagen eine gleichwertige Ausstattung aufweisen. Da die Rheinstraße die Funktion eines Rad- und Fußwegs aufweist, schiebe hier ein Ecknachlass aus. Möglicherweise würde der Beitrag der Antragsteller aber durch die anderen Ecknachlässe bei echten Eckgrundstücken steigen.

Allgemeines:

In Ergänzung zur Stellungnahme der Verwaltung zum Bürgerantrag vom 12.09.2019 wird vorsorglich darauf verwiesen, dass die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes zur Ermittlung der Straßenbaubeiträge der Hitdorfer Straße sich ausschließlich nach der Beitragssatzung der Stadt Leverkusen, den Regelungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie der aktuellen Rechtsprechung richtet. Es besteht daher bei diesem Bürgerantrag kein Spielraum für politische Einzelfallentscheidungen.

Tiefbau